

AGB

Interum AG, Schaan

I. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden «Kunden» genannt) und der Interum AG (nachfolgend «Interum» genannt), für die Wartung von Hardware und die Erbringung von sonstigen Informatik-Dienstleistungen der Interum.
- b) Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der Interum. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung der Wirksamkeit.
- c) Die Geschäftsbedingungen sind unter www.interum.li abrufbar. Auf Wunsch werden sie dem Auftraggeber unentgeltlich zugesandt.

2. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen der Interum für Dienstleistungen/Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
- b) Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus, Interum hat Anspruch auf 8% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.

3. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrags nichtig, ungültig oder unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit des restlichen Vertrags hiervon unberührt. Der wirksame Teil wird dabei durch Bestimmungen ergänzt, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art und Weise möglichst weitgehend verwirklicht.

II. Beschaffung von Hard- und Software

1. Vertragsschluss

- a) Das Angebot der Interum einschliesslich offerierter Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
- b) Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt die Interum während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.
- c) Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder die schriftliche Annahme der Offerte.
- d) Sind mit späteren Bestellungen-/Vertragsänderungen Zusatzkosten für die Interum verbunden, trägt diese der Kunde gemäss den damals gültigen Ansätzen der Interum.

- e) Jegliche Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern auch der Dienstleistungsvertrag schriftlich geschlossen wurde.
- f) Der Vertrag kommt zustande, wenn die Interum das Angebot des Auftraggebers zum Vertragsschluss annimmt. Erfolgt das Vertragsangebot schriftlich, bedarf es für das wirksame Zustandekommen des Vertrags einer schriftlichen Annahme durch die Interum. Der Vertrag wird auf unbestimmte oder auf befristete Dauer abgeschlossen.
- g) Durch Zeitablauf oder abschliessende Erfüllung beidseitiger Pflichten tritt die ordentliche Beendigung des Vertrags ein. Zudem können beide Parteien durch schriftliche oder mündliche Übereinkunft den Vertrag jederzeit fristlos auflösen und somit ebenfalls eine ordentliche Beendigung herbeiführen.
- h) Im Falle der ordentlichen Beendigung schuldet der Auftraggeber der Interum Ersatz für alle erbrachten Aufwendungen. Unter Vorbehalt von Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verpflichtet sich die Interum, alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhalten und aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, dem Auftraggeber herauszugeben.
- i) Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung der im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Frist jederzeit schriftlich und einseitig kündigen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist die Kündigung, unter Vorbehalt einer zwingenden gesetzlichen Norm, fristlos möglich. Die Rechtsfolgen richten sich nach der ordentlichen Beendigung gemäss 2.1.h. Der Mandatsvertrag kann für die einseitige Kündigung besondere Voraussetzungen und Rechtsfolgen aufstellen.

2. Lieferung

- a) Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für die Interum grundsätzlich freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung der Interum, nie jedoch vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich fest vereinbart, liefert die Interum in der Regel in Absprache mit dem Kunden.
- b) Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der Interum und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Interum unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.
- c) Vereinbarte Termine für die Erbringung einer bestimmten Arbeit durch die Interum gelten, wenn es im Mandatsvertrag nicht ausdrücklich anders festgehalten wird, als Richtlinien, für deren Einhaltung keine Haftung übernommen wird. Allfällige Abweichungen werden möglichst frühzeitig kundgegeben.
- d) Der Versand von Produkten durch die Interum erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.

- e) Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei der Interum geltend zu machen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.

3. Zahlungsbedingungen

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum von der Interum und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- b) Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der Interum verstehen sich netto, ohne Skontoabzug in Schweizer Währung.
- c) Die Interum erbringt die Lieferung zu Festpreisen. Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, allfällige Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Abladekosten.
- d) Die Interum ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- e) Bei Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Bestellung eines Konkursverwalters oder Liquidators bei einer Vertragspartei kann die andere Partei diesen Vertrag schriftlich, einseitig und fristlos kündigen. Die Rechtsfolgen richten sich nach der ordentlichen Beendigung gemäss Punkt 0.
- f) Bei Tod oder Verschollenerklärung des Auftraggebers wird das Vertragsverhältnis aufgelöst. Die Rechtsfolgen richten sich nach der ordentlichen Beendigung gemäss Punkt 2.1.h.
- g) Zur Sicherung der fälligen Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag (bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers auch der nicht fälligen Ansprüche) hat die Interum an den beweglichen Sachen und Wertpapieren, die sie auf Grund des Vertragsverhältnisses besitzt, sowie an den kraft einer allfälligen Inkassovollmacht entgegengenommenen Zahlungen Dritter ein Retentionsrecht. Dieses besteht nicht an Preistarifen und Kundenverzeichnissen.

4. Garantie

- a) Die Garantiezeit für die von der Interum gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Sie beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum. Teile, die in der Garantiefrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, beseitigt die Interum kostenlos aus oder ersetzt sie. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber der Interum, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen. Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei der Interum liegen.
- b) Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:
 - der Fehler muss dokumentierbar und reproduzierbar sein und

- der Fehler bewirkt beim bestimmungsgemässen Gebrauch auf dem bezeichneten Computersystem und unter den in der Anleitung definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen eine Abweichung in Funktionen und Leistungen, welche die Anwendung für den bestimmungsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garantiezeit auftretende Mängel der Interum umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung von der Interum.
- d) Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von der Interum vollumfänglich wegbedungen.
5. Unabhängigkeit
- a) Die Interum erbringt die ihr aufgetragenen Dienstleistungen unabhängig von den Interessen irgendwelcher Dritter. Sie nimmt bei der Empfehlung und/oder Vermittlung von Vertragspartnern an den Auftraggeber auf allfällige persönliche Nahebeziehungen und/oder Geschäftsbeziehungen mit diesen Vertragspartnern keine Rücksicht. Sofern solche persönlichen Nahebeziehungen und/oder Geschäftsbeziehungen mit den empfohlenen bzw. vermittelten Vertragspartnern bestehen, weist die Interum den Auftraggeber in geeigneter Weise unter Wahrung der Interessen der Vertragspartner darauf hin.
- b) Tritt eine persönliche Nahebeziehung und/oder Geschäftsbeziehung mit einem empfohlenen bzw. vermittelten Vertragspartner erst während der Erfüllung des Vertrags ein, bedarf das weitere Vorgehen der Einigung der Parteien. Kommt es zu keiner Einigung, so kann der Vertrag von einer Partei fristlos, ohne Beachtung einer allenfalls vereinbarten Frist gekündigt werden. Die Rechtsfolgen richten sich nach Punkt 2.1.h.

III. Wartung und Pflege

1. Umfang von Wartung und Pflege
- a) Die Wartung von Hardware bezieht sich nur auf die von der Interum gelieferten Teile und umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen.
- b) Nicht als Wartungsleistungen gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von der Interum gelieferten Einrichtung, unsachgemässe Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiss- und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der Interum in Rechnung gestellt.

Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller).

Nicht als Wartungsleistung für die Pflege von Software gelten funktionelle Erweiterungen der Software. Solche Leistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen der Interum in Rechnung gestellt.

- c) Auf Verlangen beteiligt sich die Interum an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist die Interum nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hard- oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen der Interum in Rechnung gestellt.
- d) Die Interum behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

2. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

Während der Wartungsbereitschaft und Dienstleistungsbereitschaft nimmt die Interum Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag (SLA) und Unterhaltsvertrag vereinbarten Leistungen für Wartung und Pflege. Die Interum beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innert der im Wartungsvertrag resp. im Unterhaltsvertrag vereinbarten Zeit. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an die Störungsmeldestelle der Interum und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.

3. Dokumentation, Protokoll und Rapport

- a) Die Interum stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation soweit erforderlich nachgeführt wird.
- b) Die Interum führt ein Wartungs- und Pflegeprotokoll soweit vorgesehen und stellt es dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Es enthält jene Informationen, welche für den weiteren Betrieb wesentlich sind.
- c) Wird die Instandsetzung nach Aufwand abgegolten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes. Dieser Rapport wird durch den Kunden gegengezeichnet.

4. Vergütung/Zahlungsbedingungen

- a) Die Interum erbringt ihre Leistungen zu den im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Wartungs- und Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen.
- b) Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der Interum werden zusätzlich verrechnet.
- c) Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.

5. Gewährleistung

- a) Die Interum gewährleistet eine sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.
- b) Sind Wartung, Pflege und Unterhalt nicht erfolgreich, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Interum behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

- c) Hat die Interum die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung die entsprechenden Massnahmen von einer qualifizierten Drittfirma erbringen lassen. Die Kosten werden je zur Hälfte von der Interum und vom Kunden getragen.
- d) Die Mängelrechte (gem. XI.1 bis XI.3) verjähren innert einem Jahr ab Ausführung der Wartungs- oder Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen. Für arglistig verschwiegene Mängel können die Mängelrechte während zehn Jahren nach Ausführung geltend gemacht werden.

6. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehältlich bestehender Wartungsverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung von Hard- und Software jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehältlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt für die Interum 6 Monate, für den Besteller 3 Monate. Vorausbezahlte Vergütungen werden pro rata temporis zurückerstattet.

IV. Schlussbestimmungen

1. Geheimhaltung

- a) Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- b) Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- c) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Daten der jeweils anderen Vertragspartei mit strengster Verschwiegenheit zu behandeln, sofern nicht die Art der aufgetragenen Dienstleistungen bzw. des Vertragsverhältnisses eine Offenlegung gegenüber Dritten erfordert. In diesem Fall hat sich die Offenlegung in zeitlicher, personeller und sachlicher Hinsicht auf das für die Auftrags Erfüllung Nötige zu beschränken.
- d) Vorbehalten bleiben alle Offenlegungs- und Auskunftserteilungspflichten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen sowie ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen im Mandatsvertrag.
- e) Auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten findet zusätzlich unsere Datenschutzerklärung Anwendung, welche auf unserer Webseite www.interum.li abrufbar ist. Im Falle eines Widerspruchs geht die Datenschutzerklärung vor.
- f) Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- g) Verletzt ein Vertragspartner die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch CHF 50 000.– je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.

2. Haftung für Schäden



Die Interum haftet für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, wie z.B. entgangenem Gewinn u.ä. Die Interum haftet bis zur Höhe einer Jahresvergütung des Kunden. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für Personen- und Sachschäden. Im weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen.

3. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

4. Gütliche Einigung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts durch Vermittlung oder Verhandlung einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen.

5. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt liechtensteinisches Recht, namentlich die Bestimmungen des OR. Gerichtsstand Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.